

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Oberselters: Verlegung der Verrohrung des Mühlgrabens in der Flur 6, Flurstücke 45/1 und 46/2 in der Gemarkung Oberselters auf dem Gelände der Oberselters Mineral- und Heilquellen GmbH gemäß §§ 68, 70 und 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Zuge der Errichtung einer Feuerwehr- und Betriebsumfahrt

Die Oberselters Mineral- und Heilquellen GmbH plant auf ihrem Betriebsgelände die Verlegung einer Verrohrung eines vorhandenen Mühlgrabens. Der Mühlgraben befindet sich in der Flur 6, Flurstück 46/2 in der Gemarkung Oberselters und fließt in westlicher Richtung als offenes Gewässer. Auf dem Flurstück 45/1 beginnt die bestehende Verrohrung, die in westlicher Richtung unter dem Betriebsgebäude in den Emsbach mündet. Am Beginn der bestehenden Verrohrung soll auf dem Flurstück 45/1 die geplante Umlegung erfolgen. Die neue Verrohrung wird über eine neue Einleitstelle vor dem Betriebsgebäude in den Emsbach münden. Die vorhandene Verrohrung wird verschlossen.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 151 S. 41) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Das geplante Vorhaben am Gewässer Emsbach befindet sich im FFH-Gebiet „Eisenbach bei Niederselters“ (Nr. 5615-304), im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ (Gebiets Nr. 2531018) und im Überschwemmungsgebiet des Emsbachs. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG vor.

Nach den Ergebnissen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung sind für das FFH-Gebiet „Eisenbach bei Niederselters“ (Nr. 5615-304) durch die geplante Verlegung und Verrohrung des Mühlgrabens keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen aus der Eingriffs- und Ausgleichsplanung werden für den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Lahn-Dill“ (Gebiets Nr. 2531018) die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Die Mündung der Verrohrung liegt im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches und ist unwesentlich/geringfügig betroffen. Eine Grenzlinienänderung des Überschwemmungsgebietes Emsbach bei HQ100 ist im Einmündungsbereich der Verrohrung nicht anzunehmen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser (Gewässer), Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase nur von kurzer Dauer. Der Eingriff in den Boden hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen, da ausreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen sind.

Es kommt durch die Verkürzung der Verrohrung zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen. Die Verkürzung ermöglicht eine nahezu natürliche Dynamik des Fließgewässers und trägt zu einer verbesserten Sedimentation und einem verbesserten Nährstofftransport im Vergleich zu der Bestandsverrohrung bei. Zudem wird die Vernetzung der Lebensräume (Habitatanbindung) verbessert.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 27.05.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-41.2-79e0300/12-2016/5